

des Kaiser-Wilhelm-Kanals das Reichskanalamt in Kiel als Preußische Kanalpolizeibehörde bestimmen die mit den Befugnissen der §§ 3, 4, 5, 6 des Gesetzes und des § 3 dieser Verordnung auszustattenden Hafensbehörden ihres Bezirkes.

2. Im § 5 ist hinter dem Worte „Oberpräsidenten“ das Wort „und“ durch ein Komma zu ersetzen und hinter dem Worte „Regierungspräsidenten“ einzufügen „und das Reichskanalamt in Kiel“.

### § 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 17. Oktober 1928.

(Siegel.)

Das Preußische Staatsministerium.

Braun.

Schreiber.

- (Nr. 13381.) Verordnung zur Abänderung der Verordnung zur Ausführung des § 61 des Betriebsrätegesetzes vom 4. Februar 1920 (Reichsgesetzbl. S. 147) in den dem Finanzminister und dem Minister des Innern unterstellten Zweigen der Staatsverwaltung vom 7. Februar 1921 (Gesetzsamml. S. 271). Vom 23. Oktober 1928.

### Artikel 1.

§ 6 erhält folgenden vierten Absatz:

Bei Dienststellen, bei denen die Betriebsvertretung nur aus einem Betriebsobmann besteht, ist auf dessen Antrag der Bezirksbetriebsrat zur Annahme von Einsprüchen gegen die Kündigung von Arbeitnehmern nach § 84 des Betriebsrätegesetzes befugt. Für die Weiterverfolgung des Anspruchs findet § 86 des Betriebsrätegesetzes sinngemäß Anwendung.

### Artikel 2.

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 23. Oktober 1928.

(Siegel.)

Das Preußische Staatsministerium.

Braun.

Bugleich für den Minister des Innern:

Höpfer-Ahoff.

- (Nr. 13382.) Bekanntmachung wegen des Inkrafttretens der Verordnung über den Anschluß der in Lippe wohnenden Tierärzte an die Tierärztekammer der Provinz Westfalen. Vom 19. Oktober 1928.

Die Verordnung über den Anschluß der in Lippe wohnenden Tierärzte an die Tierärztekammer der Provinz Westfalen vom 10. September 1928 (Gesetzsamml. S. 199) tritt am 1. November 1928 in Kraft.

Berlin, den 19. Oktober 1928.

Der Preußische Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.  
Steiger.